

# NJW Neue Juristische Wochenschrift

Sonderdruck aus NJW Heft 17/2014

*Dr. Ulrich Schulte am Hülsen*

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

und

*Markus Timm*

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Entscheidungsanmerkung zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes  
vom 28.1.2014 – VI ZR 156/13

„Umfang des Auskunftsanspruches gegen  
die Schufa-Scorewerte“

Verlag C.H.BECK München und Frankfurt a.M.

## Neue Juristische Wochenschrift (NJW)



Beethovenstraße 7b, 60325 Frankfurt  
a. M., Postanschrift: Postfach 11 02 41,  
60037 Frankfurt a. M., Telefon: (0 69)  
75 60 91-0, Telefax: (0 69) 75 60 91-49.  
E-Mail: redaktion@njw.de  
Internet: www.njw.de

### Schriftleiter:

Rechtsanwalt *Tobias Freudenberg*  
(verantwortlich für den Textteil)

### Stellvertretende Schriftleiterin:

Rechtsanwältin *Dr. Tanja Nitschke*,  
Mag. rer. publ.

### Mitglieder der Redaktion:

Rechtsanwältin *Nathalie Dennier*,  
Rechtsanwalt *Jürgen Dietermann*,  
Rechtsanwältin *Mirjam Erb*, LL.M.,  
Rechtsanwalt *Stefan Fahrmeier*,  
Rechtsanwältin *Dr. Natalie Ivanits*,  
Rechtsanwältin *Elisabeth Jackisch*,  
Rechtsanwalt *Dr. Andreas Kappus*,  
Rechtsanwältin *Esther Noske*, LL.M.,  
Rechtsanwalt Prof. *Dr. Martin Weber*  
(alle Schwerpunkt Zivilrecht); Rechts-  
anwalt *Dr. Stephan Tausch* (Schwer-  
punkt Strafrecht); Rechtsanwältin  
*Stephanie Kuchenbauer* (Schwer-  
punkt Öffentliches Recht); Rechts-  
anwältin *Dr. Monika Spiekermann*  
(NJW-aktuell); Assessorin *Anne*  
*Holtermann* (Schlussredaktion);  
*Bianca Bügler* (Buchbesprechungen)

Verlag: Verlag C.H.BECK oHG, Wil-  
helmstr. 9, 80801 München, Post-  
anschrift: Postfach 40 03 40, 80703  
München, Telefon: (0 89) 3 81 89-0,  
Telefax: (0 89) 3 81 89-3 98, Postbank  
München: Nr. 6 229-8 02, BLZ  
700 100 80.

### Niederlassung Frankfurt a. M.

(Adresse wie Redaktion)  
Niederlassungsleiter: Rechtsanwalt  
Prof. *Dr. Achim Schunder*.

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die  
Redaktion zu senden. Der Verlag  
haftet nicht für Manuskripte, die  
unverlangt eingereicht werden. Sie  
können nur zurückgegeben werden,  
wenn Rückporto beigefügt ist. Die  
Annahme zur Veröffentlichung muss  
schriftlich erfolgen. Mit der Annahme  
zur Veröffentlichung überträgt der  
Autor dem Verlag C.H.BECK an sei-  
nem Beitrag für die Dauer des gesetz-  
lichen Urheberrechts das exklusive,  
räumlich und zeitlich unbeschränkte  
Recht zur Vervielfältigung und Ver-  
breitung in körperlicher Form, das  
Recht zur öffentlichen Wiedergabe  
und Zugänglichmachung, das Recht  
zur Aufnahme in Datenbanken, das  
Recht zur Speicherung auf elektro-  
nischen Datenträgern und das Recht  
zur deren Verbreitung und Vervielfäl-  
tigung sowie das Recht zur sonstigen  
Verwertung in elektronischer  
Form. Hierzu zählen auch heute  
noch nicht bekannte Nutzungsfor-  
men. Das in § 38 Abs. 4 UrhG nieder-  
gelegte zwingende Zweitverwertungs-  
recht des Autors nach Ablauf von  
12 Monaten nach der Veröffentli-  
chung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in  
dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-  
träge sind urheberrechtlich geschützt.  
Das gilt auch für die veröffentlichten  
Gerichtsentscheidungen und ihre Leit-  
sätze, denn diese sind geschützt, so-  
weit sie vom Einsender oder von der  
Schriftleitung erarbeitet oder redi-  
giert worden sind. Der Rechtsschutz  
gilt auch gegenüber Datenbanken und  
ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil  
dieser Zeitschrift darf außerhalb der

engen Grenzen des Urheberrechts-  
gesetzes ohne schriftliche Genehmi-  
gung des Verlags in irgendeiner Form  
vervielfältigt, verbreitet oder öffent-  
lich wiedergegeben oder zugänglich  
gemacht, in Datenbanken aufge-  
nommen, auf elektronischen Daten-  
trägern gespeichert oder in sonstiger  
Weise elektronisch vervielfältigt, ver-  
breitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK,  
Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9,  
80801 München, Postanschrift: Post-  
fach 40 03 40, 80703 München.

Media-Beratung: Telefon: (0 89) 3 81  
89-687, Telefax: (0 89) 3 81 89-589.  
Disposition: Herstellung Anzeigen,  
technische Daten, Telefon: (0 89) 3 81  
89-609, Telefax: (0 89) 3 81 89-599,  
njwanzeigen@beck.de  
Anzeigenpreise: Zurzeit gilt Anzeigen-  
preisliste Nr. 57.  
Anzeigenschluss: Ca. 9 Tage vor Er-  
scheinen.  
Verantwortlich für den Anzeigentel:  
*Bertram Götz*.

### Erscheinungsweise:

Wöchentlich an jedem Donnerstag.

### Beilage: NJW-Spezial (zweiwöchentlich).

**Bezugspreise 2014:** Halbjährlich (incl.  
NJWDirekt für 3 Nutzer) € 124,50  
(darin € 8,14 MwSt.); **Vorzugspreis**  
(gegen Nachweis) für Mitglieder  
des Deutschen Anwaltvereins und  
Forum für junge RA (incl. NJWDirekt  
für 3 Nutzer) € 112,50 (darin € 7,36  
MwSt.), für Studenten, Referendare  
(fachbezogener Studiengang) und  
Anwälte, deren Zulassung jünger ist  
als drei Jahre (incl. NJWDirekt für  
1 Nutzer) € 67,50 (darin € 4,42  
MwSt.), für Studenten und Referen-  
dare (fachbezogener Studiengang),  
die gleichzeitige Bezieher der JuS

sind € 52,50 (darin € 3,43 MwSt.).  
Der Anspruch auf den Vorzugspreis  
für Studenten und Referendare er-  
lischt mit dem Ablegen des Assessor-  
examens. **Einzelheft:** € 6,20 (darin  
€ -,41 MwSt.). **Versandkosten** jeweils  
zuzüglich. Die Rechnungsstellung er-  
folgt zu Beginn eines Bezugszeitrau-  
mes. Nicht eingegangene Exemplare  
können nur innerhalb von 6 Wochen  
nach dem Erscheinungstermin reklami-  
ert werden.

Jahrestitellei und -register sind nur  
noch mit dem jeweiligen Heft liefer-  
bar.

**Bestellungen** über jede Buchhandlung  
und beim Verlag.

### KundenServiceCenter:

Telefon: (0 89) 3 81 89-750,  
Telefax: (0 89) 3 81 89-358.  
E-Mail: bestellung@beck.de

**Abbestellungen:** 6 Wochen vor Halb-  
jahresschluss.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie uns  
rechtzeitig Ihre Adressenänderungen  
mit. Dabei geben Sie bitte neben dem  
Titel der Zeitschrift die neue und die  
alte Adresse an.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 5 der Post-  
dienste-Datenschutzverordnung: Bei  
Anschriftenänderung des Beziehers  
kann die Deutsche Post AG dem Ver-  
lag die neue Anschrift auch dann  
mitteilen, wenn kein Nachsende-  
antrag gestellt ist. Hiergegen kann  
der Bezieher innerhalb von 14 Tagen  
nach Erscheinen dieses Heftes beim  
Verlag widersprechen.

**Druck:** Druckerei C.H.BECK (Adresse  
wie Verlag). Lieferanschrift: Versand  
und Warenannahme, Bergerstr. 3-5,  
86720 Nördlingen.

## 7 \* Umfang des Auskunftsanspruchs gegen die Schufa – Scorewerte

BDSG § 34 IV

1. Ein durch eine Bonitätsauskunft der Schufa Betroffener hat gem. § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG einen Anspruch auf Auskunft darüber, welche personenbezogenen, insbesondere kreditrelevanten Daten dort gespeichert sind und in die den Kunden der Beklagten mitgeteilten Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) einfließen.
2. Die so genannte Scoreformel, also die abstrakte Methode der Scorewertberechnung, ist hingegen nicht mitzuteilen.
3. Zu den als Geschäftsgeheimnis geschützten Inhalten der Scoreformel zählen die im ersten Schritt in die Scoreformel eingeflossenen allgemeinen Rechengrößen, wie etwa die herangezogenen statistischen Werte, die Gewichtung einzelner Berechnungselemente bei der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts und die Bildung etwaiger Vergleichsgruppen als Grundlage der Scorekarten.

BGH, Urteil vom 28.1.2014 – VI ZR 156/13

### Zum Sachverhalt

Die Kl. macht gegen die Bekl., die Wirtschaftsauskunfts Schufa, einen datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch geltend. Die Bekl. sammelt und speichert im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Betroffenen relevant sein können. Darüber hinaus erstellt sie, unter anderem auch unter Berücksichtigung der hinsichtlich des jeweiligen Betroffenen vorliegenden Daten, so genannte Scorewerte. Ein Score stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar, der auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet wird. Die von der Bekl. ermittelten Scores sollen aussagen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Betroffene seine Verbindlichkeiten vertragsgemäß erfüllen wird. Ihren Vertragspartnern stellt die Bekl. diese Scorewerte zur Verfügung, um ihnen die Beurteilung der Bonität ihrer Kunden zu ermöglichen. Im Oktober 2011 scheiterte zunächst die Finanzierung eines Autokaufs der Kl. auf Grund einer falschen Negativauskunft der Bekl. Die Kl. forderte daraufhin die Zusendung einer Bonitätsauskunft an. Die von der Bekl. erteilte Auskunft beinhaltete die bei der Bekl. gespeicherten persönlichen Daten der Kl. sowie die Mitteilung, dass der Bekl. im Übrigen keine Informationen vorlägen. Nachdem die Kl. die Bekl. aufgefordert hatte, zu der zunächst erteilten falschen Negativauskunft Stellung zu nehmen, übersandte diese der Kl. im Dezember 2011 eine „Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz“. Neben den gespeicherten persönlichen Daten der Kl. und allgemeinen Informationen zur Bekl. sowie zum Scoringverfahren enthielt diese die Auflistung von Anfragen Dritter und die in Bezug auf die Kl. im November und Dezember 2011 übermittelten sowie ihre aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte. Die aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte waren nach verschiedenen branchenbezogenen Scores getrennt; bei den übermittelten Wahrscheinlichkeitswerten wurde der zugehörige Branchenscore ebenfalls angegeben. Die Darstellung aller Wahrscheinlichkeitswerte erfolgte dabei mit dem jeweiligen Scorewert, der Ratingstufe, der prozentualen Erfüllungswahrscheinlichkeit, der Auflistung verschiedener Datenarten sowie der Bedeutung insgesamt. Bei den Datenarten wurde jeweils dargestellt, ob sie verwendet oder nicht verwendet wurden. Im Fall der Verwendung erfolgte die Einordnung in eine von fünf näher bezeichneten Risikostufen. Die Gesamtbedeutung wurde ebenfalls in verschiedenen Risikokategorien verbalisiert.

Nach Klageerhebung im Februar 2012 übersandte die Bekl. der Kl. im April 2012 eine neue „Datenübersicht nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz“, die der vorangegangenen Übersicht insbesondere in der Darstellung der Wahrscheinlichkeitswerte entsprach. Die Kl. hält die von der Bekl. erteilte Auskunft für nicht transparent; sie stehe in Widerspruch zur hervorragenden Bonität der Kl. Die Bekl. sei insbesondere verpflichtet, die einzelnen Elemente, die in die Berechnung der Scores eingeflossen seien, offenzulegen. Sie müsse Angaben zu den Vergleichsgruppen machen, in die sie die Kl. zur Berechnung der Scores eingeordnet habe.

Das AG Gießen (Urt. v. 11.10.2012 – 47 C 206/12, BeckRS 2013, 20543) hat die Bekl. zur Rückzahlung der von der Kl. für die Bonitätsauskunft gezahlten Vergütung verurteilt und die auf Auskunftserteilung, Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten sowie Korrektur der Scorewerte gerichtete Klage im Übrigen abgewiesen. Die dagegen eingelegte Berufung der Kl. und die Anschlussberufung der Bekl. hatten keinen Erfolg (LG Gießen, Urt. v. 6.3.2013 – 1 S 301/12, BeckRS 2013, 20542). Mit der vom BerGer. zugelassenen Revision verfolgte die Kl. lediglich die Ansprüche auf Auskunft und auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten weiter. Die Revision hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen

[8] I. Das BerGer. hat einen über die bereits erteilte Auskunft hinausgehenden Auskunftsanspruch der Kl. gegen die Bekl. über das Zustandekommen der Scorewerte für Banken, Handel und Telekommunikationsunternehmen gem. § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG verneint.

[9] Die von der Bekl. übersandten Datenübersichten genügten der gesetzlichen Anforderung, dem Betroffenen über das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form Auskunft zu geben. Die Bekl. habe darin das Risiko eines Zahlungsausfalls für die einzelnen von ihr herangezogenen Datenarten gesondert und tagesaktuell dargestellt.

[10] Die Bekl. sei entgegen der Auffassung der Kl. nicht verpflichtet, ihr den Einfluss jedes einzelnen zur Beurteilung des Risikos herangezogenen Datums zu erläutern. Dies würde einer Offenlegung der Formel für die Berechnung des Scores gleichkommen, an deren Geheimhaltung die Bekl. – auch nach Auffassung des Gesetzgebers – ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse habe. Das Recht des Betroffenen, über die den Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu Grunde liegenden Sachverhalte informiert zu werden, werde durch das Erfordernis der Geheimhaltung der Scoreformel begrenzt. Außerdem spreche auch die Gesetzssystematik dafür, dass sich der Auskunftsanspruch über das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte nur auf den Zusammenhang zwischen den Datenarten und den Wahrscheinlichkeitswerten erstreckt, nicht jedoch auf die Bedeutung jedes einzelnen herangezogenen Datums. Dies folge aus § 34 IV 1 Nr. 3 BDSG, der Auskunft nur zur Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten verpflichte. Weitergehende Vorschläge seien vom Gesetzgeber nicht umgesetzt worden. Wenn aber nur über die genutzten Datenarten Auskunft zu geben sei, müsse dies auch für die Erläuterung des Zustandekommens der Daten gelten, da sonst die Auskunftspflicht nach § 34 IV 1 Nr. 3 BDSG unzulässig erweitert werde. Der gesetzgeberische Zweck der Auskunftsverpflichtung werde mit der vorgenommenen Auslegung nicht verfehlt, da der Betroffene dennoch die Möglichkeit habe, die Richtigkeit der gesamten, der Auskunft in Bezug auf seine Person vorliegenden Datenbasis zu überprüfen und im Falle ihrer Unrichtigkeit deren Berichtigung zu verlangen.

[11] II. Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

[12] 1. Allerdings hat ein durch eine Bonitätsauskunft der Bekl. Betroffener wie die Kl. einen Anspruch auf Auskunft darüber, welche personenbezogenen, insbesondere kreditrelevanten Daten in die den Kunden der Bekl. mitgeteilten Wahrscheinlichkeitswerte eingeflossen sind.

[13] a) § 34 IV BDSG fand seine heute gültige Fassung durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I 2009, 2254). Ziel des Gesetzes war es insbesondere, die Regelungen für die Tätigkeit von Auskunftgebern deren gestiegener und weiter steigender Bedeutung und dem vermehrten Einsatz von Scoringverfahren anzupassen. Durch eine Erweiterung der Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen sollte die Transparenz der Verfahren verbessert und mehr Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Unternehmen geschaffen werden. Insbesondere sollte den Betroffenen zukünftig ersichtlich sein, auf Grund bzw. mit Hilfe welcher zu ihrer Person gespeicherten Daten eine sie betreffende Entscheidung

zu Stande gekommen ist, damit sie fehlerhafte Daten korrigieren oder Missverständnisse aufklären und ihre Interessen sachgerecht gegenüber einem Sachbearbeiter vertreten können (vgl. BT-Drs. 16/10529, 9).

[14] Mit § 34 II 1 Nr. 2 bzw. IV 1 Nr. 3 BDSG nF, wonach der Betroffene einen Auskunftsanspruch über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten hat, sollte diesem die Möglichkeit gegeben bzw. erleichtert werden, falsche Daten zu korrigieren oder den für ihn errechneten Wahrscheinlichkeitswert zu widerlegen. Weiter wollte der Gesetzgeber es ermöglichen, einzelne Datenfelder eines Datensatzes zusammenzufassen, wobei entscheidend sein sollte, dass der Betroffene nachvollziehen kann, welche Merkmale in das konkrete Berechnungsergebnis eingeflossen sind (BT-Drs. 16/10529, 17 f.).

[15] Die Regelungen des § 34 II 1 Nr. 3 und IV 1 Nr. 4 BDSG nF, die verlangen, dass dem Betroffenen das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form dargelegt werden müssen, sollten wiederum sicherstellen, dass die Darlegung der der Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Grunde liegenden Sachverhalte in einer für Laien verständlichen Form erfolgt. Zugleich wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die Unternehmen die Scoreformel, an deren Geheimhaltung er ihnen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse zubilligte, offenbaren müssen. Das Ergebnis sollte aber für den Betroffenen soweit nachvollziehbar sein, dass er seine Rechte sachgerecht ausüben, mögliche Fehler in der Berechnungsgrundlage aufdecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen typischen Bewertungen des zu Grunde liegenden Lebenssachverhalts gegenüber der für eine Entscheidung verantwortlichen Stelle darlegen kann (BT-Drs. 16/10529, 17 f.).

[16] Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf unter anderem das Ziel verfolgt, § 34 II 1 Nr. 2 und IV 1 Nr. 3 BDSG nF dahingehend zu ändern, dass über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung für das im Einzelfall berechnete Ergebnis Auskunft zu erteilen ist. Damit sollte der Schutz des Betroffenen und die Nachvollziehbarkeit des errechneten Gesamtwerts erhöht werden (BT-Drs. 16/10529, 28 f.). Diese Vorschläge, die nicht in die endgültige Gesetzesfassung übernommen wurden, lehnte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit dem Argument ab, dass die vorgeschlagene Gesetzesformulierung dem Betroffenen die Einordnung seines Scorewerts in den allgemeinen Rahmen ermögliche (BT-Drs. 16/10581, 5).

[17] b) Aus der Gesetzgebungsgeschichte folgt daher, dass der Gesetzgeber auf der einen Seite dem Betroffenen ausreichende Informationen darüber an die Hand geben wollte, welche – ihn betreffenden – Sachverhalte Grundlage der Wahrscheinlichkeitsberechnungen waren, insbesondere um falsche Daten korrigieren zu können und von der statistischen Betrachtung abweichende Umstände gegenüber den – etwa über eine Kreditvergabe – entscheidenden Stellen darlegen zu können. Auf der anderen Seite sollte die Scoreformel als Geschäftsgeheimnis der Auskunftseien geschützt werden. Dies entspricht auch Sinn und Zweck der Gesetzesnovelle, die einerseits dem Betroffenen zusätzliche Auskunftsrechte zur Erhöhung der Transparenz geben und andererseits die schutzwürdigen Interessen der Auskunftseien berücksichtigen wollte.

[18] c) Daraus folgt, dass dem Betroffenen jedenfalls nach § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG diejenigen personenbezogenen Daten mitgeteilt werden müssen, die von Relevanz für den jeweils ermittelten Wahrscheinlichkeitswert sind, also in die Wahrscheinlichkeitsberechnung konkret eingeflossen sind.

[19] aa) Offenbleiben kann die im Schrifttum umstrittene Frage, ob schon § 34 IV 1 Nr. 3 BDSG trotz einer möglichen Zusammenfassung von Datenfeldern zu Datenarten eine Erkennbarkeit der einzelnen in das Berechnungsergebnis eingeflossenen Daten verlangt (so *Meents/Hinzpeter* in *Taeger/Gabel*, BDSG, 2. Aufl., § 34 Rn. 33; *Schmidt-Wudy* in *Wolff/Brink*, Datenschutzrecht, § 34 BDSG Rn. 70) oder ob danach eine bloße Auskunft über Datenarten ohne weitergehende Präzisierung ausreichend ist (so *Plath/Kamlah*, BDSG, § 34 Rn. 39; *Bergmann/Möhrle/Herb*, Datenschutzrecht, Stand: Apr. 2010, § 34 BDSG Rn. 69;

*Schaffland/Wiltfang*, BDSG, Stand: Dez. 2012, § 34 Rn. 5 a; *Heinemann/Wäßle*, MMR 2010, 600 [602]; *Abel*, RDV 2009, 147, 150; *Gürtler/Kriese*, RDV 2010, 47, 53; *LG Wiesbaden*, ZD 2012, 283).

[20] bb) Jedenfalls folgt eine Auskunftsverpflichtung über die in die Wahrscheinlichkeitswerte eingegangenen Einzeldaten aus der Pflicht der Auskunftseien, über das Zustandekommen dieser Werte insbesondere nachvollziehbar und einzelfallbezogen Auskunft zu erteilen (§ 34 IV 1 Nr. 4 BDSG). Denn dem Betroffenen soll – nicht zuletzt nach dem Willen des Gesetzgebers – die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, die in das Scoringergebnis eingeflossenen Lebenssachverhalte, also die Datengrundlage, nachzuvollziehen (vgl. *Meents/Hinzpeter* in *Taeger/Gabel*, § 34 Rn. 32 f.; *Simitis/Dix*, BDSG, 7. Aufl., § 34 Rn. 33) und gegenüber der über eine Kreditvergabe entscheidenden Stelle bestimmte Abweichungen – etwa in der Kredithistorie – plausibel durch bei ihm vorliegende atypische Lebenssachverhalte erklären zu können (vgl. *Plath/Kamlah*, § 34 Rn. 43). Dies ist ihm aber nur dann möglich, wenn für ihn über die Darstellung bloßer Datenarten hinaus auch erkennbar ist, welches konkrete Datum die Scoreberechnung beeinflusst hat. Auch die weitergehenden, auf Daten und nicht auf Datenarten bezogenen Ansprüche des Betroffenen nach § 35 BDSG sprechen dafür, die Auskunftspflicht nach § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG auf die konkreten in die Berechnung eingeflossenen Daten des Betroffenen zu erstrecken. Eine etwaige Auskunft über gespeicherte Daten nach § 34 I BDSG ändert hieran nichts, steht doch – auch nach dem gesetzgeberischen Willen – im Zentrum des Interesses des Betroffenen, gerade die für einen (negativen) Scoringwert relevanten Daten zu korrigieren oder im Gespräch mit einem Sachbearbeiter bestimmte Abweichungen zu erläutern. Schließlich spricht für eine Mitteilungspflicht über die für die Wahrscheinlichkeitsberechnung verwendeten Daten des Betroffenen nicht zuletzt die gebotene richtlinienkonforme Auslegung (vgl. *Schmidt-Wudy*, § 34 BDSG Rn. 7; allgemein hierzu etwa *BGHZ* 150, 248 [252 f.] = *NJW* 2002, 1881, jew. mwN) des Auskunftsanspruchs nach § 34 IV BDSG. Gemäß Art. 12 Buchst. a Spiegelstrich 2 der EG-Datenschutzrichtlinie RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 L 281, 31) garantieren die Mitgliedstaaten jeder betroffenen Person das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten. Eine Einschränkung auf bloße Datenkategorien findet sich hier nicht. Vielmehr soll jede Person ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden, den Gegenstand einer Verarbeitung bildenden Daten haben, damit sie sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann (Erwägungsgrund 41 der EG-Datenschutzrichtlinie).

[21] 2. Die nach den vorstehenden Ausführungen gebotene Auskunft über die konkret in die Wahrscheinlichkeitswerte eingeflossenen Daten der Kl. hat die Bkl. erteilt. Ihr wurden alle bei der Bkl. zu ihrer Person gespeicherten Daten übermittelt. Ferner wurde sie über die in den letzten zwölf Monaten an Dritte übermittelten und die aktuell berechneten Wahrscheinlichkeitswerte sowie über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten informiert. Die Einzelheiten wurden in einem Merkblatt erläutert. All das wird, wie die Revisionserwiderung zutreffend geltend macht, von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

[22] 3. Einen über die erteilten Auskünfte hinausgehenden Auskunftsanspruch der Kl. hat das BerGer. zu Recht ver-

neint. Die von ihr beanspruchten konkreten Angaben zu Vergleichsgruppen zählen nicht zu den Elementen des Scoringverfahrens, über die nach § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG Auskunft zu erteilen ist. Gleiches gilt für die Gewichtung der in den Scorewert eingeflossenen Merkmale.

[23] a) In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob derartige Informationen noch von der Auskunftspflicht über das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte iSd § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG umfasst werden. Weitgehende Einigkeit besteht allerdings darüber, dass die so genannte Scoreformel, also die abstrakte Methode der Scorewertberechnung, entsprechend dem gesetzgeberischen Willen nicht mitzuteilen ist (vgl. *OLG Nürnberg*, ZD 2013, 26 [27]; *Schmidt-Wudy*, § 34 BDSG Rn. 71; *Bergmann/Möhrle/Herb*, § 34 Rn. 69; *Heinemann/Wäßle*, MMR 2010, 600 [602]; *Metz*, VuR 2009, 403 [406]; *Gürtler/Kriese*, RDV 2010, 47 [53 f.]); *Pauly/Ritzer*, WM 2010, 8 [12]; tendenziell auch *Simitis/Dix*, § 34 Rn. 33).

[24] Teilweise wird jedoch die Auffassung vertreten, dass seitens des Verpflichteten Auskunft über die Gewichtung der in die Wahrscheinlichkeitsberechnung eingeflossenen Faktoren (*Simitis/Dix*, § 34 Rn. 33; *Abel*, DSB 6+7/2008, 8, 13 f.; vgl. auch *Metz*, VuR 2009, 403 [406]) und, sofern eine Berechnung mit Hilfe von Vergleichsgruppen vorgenommen wird, auch über die Identität der Vergleichsgruppe und die Gründe, aus denen der Betroffene der Vergleichsgruppe zugeordnet wurde, zu geben ist (*Schaffland/Wiltfang*, Stand: Nov. 2013, § 34 Rn. 7 a; *Schmidt-Wudy*, § 34 BDSG Rn. 71; *Gärtner*, ZD 2012, 76). Das *LG Berlin* (WM 2012, 1626 [1627] = BeckRS 2012, 05765) verlangt darüber hinaus die Mitteilung der von der Auskunft zur Bewertung des Zahlungsverhaltens einer Vergleichsgruppe geführten Daten.

[25] Eine solch detaillierte Auskunftspflicht wird von der Gegenauffassung verneint (*OLG Nürnberg*, ZD 2013, 26 [27]; *Heinemann/Wäßle*, MMR 2010, 600 [602 f.]; *Plath/Kamlah*, BDSG, § 34 Rn. 43; vgl. zur Gewichtung auch *Giesswein*, Die Verfassungsmäßigkeit des Scoringverfahrens der Schufa, 92 f.). Vielmehr soll eine allgemeine Beschreibung des Zustandekommens des Scorewerts genügen (*Gürtler/Kriese*, RDV 2010, 47 [53 f.]; vgl. auch *OLG Nürnberg*, ZD 2013, 26 [27]). Die Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens bedeutet demnach nicht dessen Nachrechenbarkeit und Überprüfbarkeit der Berechnung, sondern insbesondere die schlüssige Erkenntnismöglichkeit, welche Faktoren die ausgewiesene Bewertung beeinflusst haben (*OLG Nürnberg*, ZD 2013, 26 [27]; *Heinemann/Wäßle*, MMR 2010, 600 [602]).

[26] b) Der letztgenannten Auffassung ist zu folgen.

[27] aa) Dem Auskunftsanspruch des § 34 IV BDSG liegt die gesetzgeberische Intention zu Grunde, trotz der Schaffung einer größeren Transparenz bei Scoringverfahren Geschäftsgeheimnisse der Auskunftsteilen, namentlich die so genannte Scoreformel, zu schützen. Die Erstellung dieser auch als Scorecard bezeichneten Rechenformel basiert insbesondere auf der Analyse von Datenbeständen durch Ermittlung allgemeiner Korrelationen und Signifikanzen. Die Algorithmen der Scorecard enthalten die relevanten und signifikanten Merkmale aus der Analyse sowie deren Gewichtung und Verhältnis zueinander. Erst in einem nächsten Schritt wird aus dieser Rechenformel mit einer Anzahl von Variablen durch das Einsetzen von personenbezogenen Daten des Betroffenen in die Variablen ein personenbezogener Scorewert errechnet (vgl. zum Ganzen v. *Lewinski* in *Wolff/Brink*, § 28 b BDSG Rn. 25 f.; *Beckhuse*, Der Datenumgang innerhalb des Kreditinformationssystems der SCHUFA, 220 ff.; insbes. zur Bildung von Vergleichsgruppen *Möller/Florax*, MMR 2002, 806 [807]). Zu den nach dem gesetzgeberischen Willen als Geschäftsgeheimnis geschützten Inhalten der Scoreformel zählen damit die im ersten Schritt in die Scoreformel eingeflossenen allgemeinen Rechengrößen, wie etwa die herangezogenen statistischen Werte, die Gewichtung einzelner Berechnungselemente bei der Ermittlung des Wahrscheinlich-

keitswerts und die Bildung etwaiger Vergleichsgruppen als Grundlage der Scorekarten. Das ist angesichts der aufwändigen Entwicklung des Scores, die spezielles Fachwissen voraussetzt, auch nachvollziehbar und folgerichtig. Zudem hängt von dem jeweiligen Verfahren die Aussagekraft der Prognose und damit die Wettbewerbsfähigkeit sowie der Marktwert des Produkts und der Auskunft selbst ab (vgl. *Hoeren*, RDV 2007, 93, 94; *Taeger*, K&R 2008, 513 [516]; *Abel*, DSB 6+7/2008, 8, 14; *Koch*, MMR 1998, 458 [462]).

[28] bb) Dem steht nicht entgegen, dass § 34 BDSG in den Absätzen 2 und 4 im Gegensatz zu dessen Absätzen 1 und 3 keine Ausnahmenvorschrift im Hinblick auf Geschäftsgeheimnisse enthält (so aber *Schaffland/Wiltfang*, § 34 Rn. 7 a; *LG Berlin*, WM 2012, 1626 [1627] = BeckRS 2012, 05765; *Gärtner*, ZD 2012, 76). Denn der Gesetzgeber wollte mit der Formulierung des § 34 IV BDSG gerade gewährleisten, dass Geschäftsgeheimnisse wie die Scoreformel nicht zu offenbaren sind (so auch *Hoeren*, VuR 2009, 363 [368]). Darauf liefe das von der Kl. geltend gemachte Auskunftsverlangen aber hinaus.

[29] cc) Die Auskunftsverpflichtung soll vielmehr dazu dienen, dass der Betroffene den in die Bewertung eingeflossenen Lebenssachverhalt erkennen und darauf reagieren kann. Hierzu bedarf es keiner Angaben zu Vergleichsgruppen und zur Gewichtung einzelner Elemente (vgl. *LG Wiesbaden*, ZD 2012, 283 f.). Das gesetzgeberische Ziel eines transparenten Verfahrens wird demgegenüber gerade dadurch erreicht, dass für den Betroffenen ersichtlich ist, welche konkreten Umstände als Berechnungsgrundlage in die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts eingeflossen sind. Insoweit kann er nachfolgend seinen Standpunkt geltend machen, diesbezügliche Fehler aufdecken und individuelle Besonderheiten erklären. Durch die vom Gesetz geforderte Einzelfallbezogenheit der Auskunft wird deshalb klargestellt, dass nicht die abstrakten Elemente der Scorecard in ihren Details wie Vergleichsgruppen und Gewichtungen, sondern die personenbezogenen Daten des Betroffenen und der Umstand ihres Einflusses auf das konkrete Berechnungsergebnis zu offenbaren sind. Eine Auskunft über die zu Grunde liegende Scoreformel und ihre einzelnen Elemente folgt hieraus nicht.

[30] dd) Eine darüber hinausgehende Auskunft würde zudem nicht dazu beitragen, die weitergehende Geltendmachung von Rechten nach § 35 BDSG zu ermöglichen, da sich diese nur auf personenbezogene Daten beziehen. Auf eine Änderung des Scorewerts selbst besteht bei Zugrundelegung zutreffender Ausgangstatsachen ohnehin kein Anspruch (vgl. *Senat*, NJW 2011, 2204 = VersR 2011, 632 Rn. 8 ff.).

[31] ee) Gegen einen aus § 34 IV 1 Nr. 4 BDSG folgenden Auskunftsanspruch des Betroffenen hinsichtlich der Gewichtung der in das Scoreergebnis eingeflossenen Merkmale spricht außerdem entscheidend, dass der Gesetzgeber die vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagene Änderung, eine Auskunftspflicht über die Reihenfolge der Gewichtung der Daten des Betroffenen im Rahmen der Berechnung vorzusehen, nicht umgesetzt, sondern ausdrücklich eine allgemeine Einordnung als ausreichend erachtet hat. Damit hat er sich aber erst recht gegen die konkrete Mitteilung der Gewichtung der einzelnen Merkmale entschieden.

[32] ff) Richtig ist, dass der Betroffene mangels Mitteilung der Vergleichsgruppen die Zuordnung zu diesen Gruppen nicht überprüfen kann (so *LG Berlin*, WM 2012, 1626 [1627] = BeckRS 2012, 05765; *Gärtner*, ZD 2012, 76). Diese Einschränkung beruht aber letztlich auf der gesetzgeberischen Intention, einen Ausgleich zwischen Transparenzerfordernissen und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen herzustellen und deshalb den Betroffenen in erster Linie durch Mitteilung

der in die Berechnung eingeflossenen personenbezogenen Daten, nicht aber durch die Offenlegung von Details des Berechnungsverfahrens zu schützen. Für einen darauf gerichteten datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch ist daher kein Raum.

[33] c) Aus der EG-Datenschutzrichtlinie folgt kein weitergehender Auskunftsanspruch. Die ersten beiden Spiegelstriche von Art. 12 Buchst. a EG-Datenschutzrichtlinie sichern dem Betroffenen lediglich Informationen über die Verarbeitung ihn betreffender Daten an sich sowie über Zweckbestimmungen der Verarbeitungen, über Daten bzw. Datenkategorien, die Gegenstand der Verarbeitung sind, über die Datenherkunft und Empfänger bzw. Empfängerkategorien der Daten. Dem Schutz der Privatsphäre soll daher insbesondere durch Auskunft über die Basisdaten des Betroffenen Rechnung getragen werden (vgl. *EuGH*, Slg. 2009, I-3919 = *EuZW* 2009, 546 Rn. 49 f. = *NJW* 2010, 220 Ls. – *Rijkeboer*). Ein Recht auf Auskunftserteilung über konkrete Elemente eines Scoringverfahrens enthält die Richtlinie nicht. Im Gegenteil sieht ihr Erwägungsgrund 41 ausdrücklich vor, dass das Auskunftsrecht das Geschäftsgeheimnis nicht berühren und dieser Umstand nur nicht dazu führen darf, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

[34] Auch aus Art. 12 Buchst. a Spiegelstrich 3 EG-Datenschutzrichtlinie folgt zumindest im vorliegenden Fall nichts anderes. Diese Regelung sieht eine Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung nur dann zwingend vor, wenn eine automatisierte Einzelentscheidung iSd Art. 15 I EG-Datenschutzrichtlinie vorliegt. Diese Vorschrift wiederum differenziert zweifelsfrei zwischen der automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte einer Person wie deren Kreditwürdigkeit einerseits und der auf Grund dieser Verarbeitung erfolgenden Entscheidung andererseits (vgl. zur deutschen Umsetzungsvorschrift des § 6 a BDSG BT-Drs. 14/4329, 37; BT-Drs. 14/5793, 65; *Wolber*, CR 2003, 623 [625]). Das Vorliegen einer automatisierten Verarbeitung stellt somit allein noch keine automatisierte Entscheidung, sondern eine der Entscheidung vorausgehende Datenauswertung dar (ebenso *Hoeren*, RDV 2007, 93 [98]; *Wolber*, CR 2003, 623 [625 f.]; *Helfrich*, Kredit scoring und Scorewertbildung der SCHUFA, 233; *Becker*, Datenschutzrechtliche Fragen des SCHUFA-Auskunftsverfahrens, 484; *Beckhusen*, 264; *Giesswein*, 67; vgl. auch *Plath/Kamlaß*, BDSG, § 6 a Rn. 11; *Kamlaß*, MMR 1999, 395 [403]). Von einer automatisierten Einzelentscheidung kann im Falle des Scorings nur dann ausgegangen werden, wenn die für die Entscheidung verantwortliche Stelle eine rechtliche Folgen für den Betroffenen nach sich ziehende oder ihn erhebliche beeinträchtigende Entscheidung ausschließlich auf Grund eines Score-Ergebnisses ohne weitere inhaltliche Prüfung trifft, nicht aber, wenn die mittels automatisierter Datenverarbeitung gewonnenen Erkenntnisse lediglich Grundlage für eine von einem Menschen noch zu treffende abschließende Entscheidung sind (vgl. *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie, Art. 15 Rn. 3; *Briühann in Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Das Recht der Europäischen Union, Stand: Mai 1999, A 30, Art. 15 Rn. 7; *Gounalakis/Mand*, CR 1997, 497 [499]; zum nationalen Recht BT-Drs. 16/10529, 13; *Schaffland/Wiltfang*, Stand: Juli 2013, § 6 a Rn. 6; *Bergmann/Möhrle/Herb*, Stand: Aug. 2009, § 6 a BDSG Rn. 6; *Simitis/Scholz*, § 6 a Rn. 19; *Plath/Kamlaß*, § 6 a Rn. 12 f.; *Gola/Schomerus*, BDSG, 11. Aufl., § 6 a Rn. 6; *Abel*, RDV 2006, 108, 112 f.; *ders.*, DSB 9/2006, 12 [15]; *Koch*, MMR 1998, 458 [459 f.]; *Franzen*, DB 2001, 1867 [1872]; *Klein*, BKR 2003, 488 [489]; *Weichert*, DuD

2006, 399 [402]; *Mackenthun*, WM 2004, 1713 [1716]; *Beckhusen*, 266 f.). Das Vorliegen oder auch nur Drohen einer rechtliche Folgen für die Kl. nach sich ziehenden oder sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung auf Grund der streitgegenständlichen Scorewerte ist im vorliegenden Fall aber nicht festgestellt. Die Frage der Reichweite des Auskunftsanspruchs über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung kann daher mangels Vorliegens einer automatisierten Einzelentscheidung dahinstehen.

#### Anmerkung

Das Urteil des *VI. Zivilsenats* behandelt erstmals Inhalt und Grenzen des Auskunftsanspruchs nach § 34 IV Nr. 3, 4 BDSG. Seine Bedeutung resultiert aus der durch fortschreitende Digitalisierung und vernetzte Datenbanken vergrößerten praktischen Relevanz des Scorings. Die Begründung überzeugt indessen nicht.

1. Vom Umfang der Auskunft hängt ab, inwieweit ein Betroffener überprüfen kann, ob sein Score rechtswidrig (§ 4 I BDSG) oder ausnahmsweise rechtmäßig ermittelt wurde (§§ 29, 28 b BDSG). Der *BGH* hält eine über die Angabe der in die Scoreberechnung eingeflossenen Datenarten hinausreichende Auskunft für nutzlos, da der Betroffene auf eine Änderung seines Scorewerts auf Basis zutreffender Ausgangstatsachen keinen Anspruch habe (*BGH*, *NJW* 2011, 2204). Das zur Begründung zitierte Urteil betraf (ua) das Unterlassen einer negativen Bonitätsaussage; im Rahmen eines obiter dictum hielt der *Senat* einen Anspruch aus § 823 I BGB für möglich, wenn die Bonitätsbewertung als Meinungsäußerung auf unzutreffenden Ausgangstatsachen beruhe. Dem ist insoweit beizupflichten, als zu den gesetzlichen Ausgangstatsachen des Scorings etwa die §§ 29, 28 b BDSG zählen, also auch die Wissenschaftlichkeit des Verfahrens, das nur überprüfen kann, wer die Elemente der Vergleichsgruppen und ihre Gewichtung kennt.

2. Das Rechtsschutzbedürfnis, einen Score zu korrigieren, folgt aus der begrenzten Aussagekraft des Scores: Er vermag allenfalls vergangenes, bestenfalls gegenwärtiges Verhalten anhand des vorhandenen Datenbestands abzubilden, beinhaltet also nur eine Prognose. So ist etwa eine langjährige Geschäftsbeziehung zwar ein statistisch erheblicher Indikator für Vertragstreue. Eine neue Geschäftsbeziehung indiziert aber nicht zwingend Vertragsuntreue des Betroffenen; umgekehrt garantiert eine noch so lange Geschäftsbeziehung kein vertragstreu Verhalten. Auch in einer kriselnden Branche finden sich erfolgreiche Unternehmer. Ebenso begrenzt ist die Aussagekraft anderer Merkmale wie etwa Wohnort, Beruf oder Geschlecht. Ein Sitz oder Wohnort in einer strukturschwachen Region bedeutet nicht, dass dort nicht auch solvente Menschen leben. Selbst das Merkmal „Anzahl und Art der Kreditaktivitäten“ sagt isoliert kaum etwas aus. Bedeutender ist das Verhältnis der Kreditaktivitäten zum Einkommen einer Person, das Auskunfteien indes regelmäßig nicht kennen. Die Fehlerquote dürfte zudem größer ausfallen, je weniger konformistisch sich eine Person verhält, etwa: junge Geschäftsbeziehung, aber vertragstreu; regelmäßiger Wechsel zum Beispiel des Mobilfunkanbieters, aber pünktliches Zahlungsverhalten; erfolgreich trotz schwachem Standort und kriselnder Branche; weiblich und dennoch überdurchschnittlich vermögend etc.

3. Der Umfang des Auskunftsanspruchs hängt wesentlich von dem konkreten Anspruch ab, der mit Hilfe der Auskunft vorbereitet werden soll. Der Betroffene hat keinen Anspruch, mit einer bestimmten Bonitätsnote bewertet zu werden, und jedenfalls keinen Unterlassungsanspruch, sondern lediglich einen Beseitigungsanspruch (§§ 1004 I 1 BGB, 35 I 1 BDSG analog). Die Dogmatik hat die Rechtsprechung bei unberechtigten Negativeinträgen bereits entwickelt: Der Betroffene kann neben dem Widerruf des fehlerhaften Negativeintrags auch durchsetzen, dass die datenmeldende Stelle

die Auskunft er sucht, den Score wieder so herzustellen, als habe der fehlerhafte Negativeintrag nicht existiert (*KG*, *VuR* 2012, 367). Dies funktioniert indes nur in der Dreiecks-Beziehung von datenmeldender Stelle, Auskunft er und Betroffene. Fehlerhaftes Scoring ohne Negativeinträge betrifft dagegen nur eine Zweier-Beziehung; der Beseitigungsanspruch richtet sich dann auf Neuberechnung des fehlerhaft berechneten Scorewerts.

Prozessual kann der Betroffene mittels einer Stufenklage zunächst Auskunft und sodann Neuberechnung geltend machen. Dafür genügt jedoch ein allgemeiner Auskunftsanspruch nicht. Offenbart die Auskunft er etwa, dass – unter Verstoß gegen § 19 I AGG – das Geschlecht in den Score eingeflossen ist, geht der Anspruch dahin, den Score unter Weglassung dieses Merkmals neu zu berechnen. Dies zu kontrollieren ist aber unmöglich, solange das Gewicht dieses Merkmals für den zuvor fehlerhaft errechneten Score unbekannt bleibt. Es bedarf zwar keiner Offenlegung sämtlicher Rechengrößen, aber doch der Gewichtung der Berechnungselemente und Vergleichsgruppen. Der *BGH* erkennt nur eine Auskunft unterhalb dieser Ebene an und schafft so eine Rechtsschutzlücke.

4. Der *BGH* reduziert den Zweck des Auskunftsanspruchs auf die Möglichkeit, der über einen Kredit entscheidenden Stelle bestimmte Abweichungen (etwa in der Kredithistorie) plausibel durch atypische Lebenssachverhalte zu erklären. Hierbei verkennt der *BGH*, dass es nicht selten gar kein Gespräch gibt, in dem der Vertragspartner Einfluss nehmen könnte; vielmehr wird die Vertragsanbahnung Computersystemen ohne Zutun eines menschlichen Entscheidungsträgers überlassen. So führte etwa in dem vom *LG Berlin* (*ZD* 2012, 74 mAnm *Gärtner*, *ZD* 2012, 76) entschiedenen Fall die computergestützte Kreditanfrage des solventen Betroffenen zu einem Score mit einer der denkbar schlechtesten Bonitätsklassen (Klasse I). Die automatisierte Vertragsablehnung wurde damit begründet, es würden nur Kredite für die Bonitätsklassen A bis H vermittelt.

Rechtsanwälte Dr. Ulrich Schulte am Hülse  
und Markus Timm, Potsdam

